

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 57/002/2017

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Kraschinski, Simone Schäfer, Frank	Datum: 01.02.2017 Az.: 57-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	20.02.2017	Kenntnisnahme

Inkrafttreten der ersten Stufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2017, Ausblick auf die Folgejahre

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
- Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über das Bundesteilhabegesetz zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Kraschinski, Simone Schäfer, Frank	Datum: 01.02.2017 Az.: 57-1
---	--------------------------------

Inkrafttreten der ersten Stufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2017, Ausblick auf die Folgejahre

Anlass der Vorlage:

Nach Verabschiedung durch den Bundestag am 01.12.2016 und der erforderlichen Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ Ende Dezember verkündet, so dass die erste Stufe der beschlossenen Gesetzesänderungen am 01.01.2017 in Kraft treten konnte (BGBl. Teil I vom 29.12.2016, S. 3234-3340).

Sachverhaltsdarstellung:

Das BTHG dient der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und hat zum Ziel, die Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln. Der stetige Anstieg der öffentlichen Ausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe soll hierdurch jedoch nicht weiter verstärkt werden.

Es ist kein eigenständiges Leistungsgesetz, sondern ändert in seinen 26 Artikeln eine Vielzahl bestehender Gesetze, vornehmlich Sozialgesetze, insbesondere das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und das Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, Sozialhilfe (SGB XII). Die Änderungen werden sukzessive und verteilt über mehrere Jahre Geltung erlangen. Den größten Umbruch erfährt die Eingliederungshilfe, die ab 2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe ist, sondern getrennt von existenzsichernden Leistungen vollständig in das SGB IX integriert wird.

Wegen der Vielzahl der Änderungen beschränkt sich diese Vorlage auf einen Überblick und auf die wichtigsten Aufgabenbereiche, die vom Amt für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann bearbeitet werden.

I. Änderungen zum 01.01.2017 (Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 2 und 3 BTHG)

1. Verfahren zur Feststellung einer Behinderung 2017

(Produkt 05.04.09 Behinderung und Ausweis)

Art. 2 Nr. 2, 10 und 13 sowie Art. 18 BTHG

§ 69 SGB IX stellt im Wortlaut nun ausdrücklich klar, dass die **Feststellung einer Behinderung** auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückreicht, bei einem glaubhaft gemachten, besonderen Interesse, z.B. aus steuerlichen oder rentenrechtlichen Gründen, ist auf Antrag aber

auch zu prüfen, ob ein Grad der Behinderung oder gesundheitliche Merkmale bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 70 Abs. 2 SGB IX erneuert die Ermächtigung an das Fachministerium zur Festlegung der Grundsätze für die Bewertung der Grade der Behinderung, der Kriterien für die Bewertung einer Hilflosigkeit und der Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen durch Rechtsverordnung.

Dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Beirat für diesen Aufgabenbereich („Ärztlicher Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin“) werden nun 2 Vertreter der Behindertenverbände mit beratender Stimme angehören (§ 3 Abs. 6 Versorgungsmedizin-Verordnung).

§ 146 SGB IX beinhaltet eine neue Definition der **außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG)**, deren Anerkennung nach wie vor u.a. für die Berechtigung zur Nutzung von Behindertenparkplätzen erforderlich ist. Bisher handelte es sich um eine im Straßenverkehrsrecht angesiedelte Regelung.

Menschen gelten nun als außergewöhnlich gehbehindert, wenn für eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung ein Grad der Behinderung von mindestens 80 zusteht und (kumulativ) sie sich deswegen dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können. Gleichgestellt sind Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination, die sich auf die Gehfähigkeit dauerhaft ebenso schwer mit einer solchen Beeinträchtigung auswirken.

Die Neuregelung bestätigt den Grundsatz, dass das damit verbundene Nutzungsrecht für die insbesondere in den Innenstädten beschränkte Zahl an Behindertenparkplätzen nur unter diesen strengen Voraussetzungen anerkannt werden darf. Deshalb ist u.a. zu prüfen, ob vorhandene moderne Prothesen oder Orthesen eine außergewöhnliche Mobilitätsbeeinträchtigung vermeiden.

§ 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung sieht seit Jahresbeginn die Anerkennung des neuen **Merkzeichens TBI für taubblinde Menschen** auf Antrag vor, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 und zugleich wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 vorliegen.

Das neue Merkzeichen ist mit keinem konkreten Nachteilsausgleich verbunden, kommt aber für die Rundfunkbeitragsbefreiung in Betracht, sofern die Staatsverträge der Länder dies vorsehen. Für Leistungen z.B. des Landesblindengeldes, des Landesgehörlosengeldes oder für steuerliche Entlastungen ist nach wie vor die parallele Anerkennung der Merkzeichen BI (blind) oder GI (gehörlos) erforderlich, die hier von Amtes wegen mit geprüft werden.

Auskunftspflichten der Feststellungsbehörden für die Bundesstatistik wurden inhaltlich erweitert (§ 131 SGB IX).

Die Bezirksregierung Münster hat aufsichtsrechtliche Verfügungen u.a. zur technischen Umsetzung der gesetzlichen Änderungen angekündigt.

2. Verfahren der Eingliederungshilfe 2017

(Produkt 05.01.01 Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge)

Art. 11 Nr. 2, 4 und 5 BTHG

Eine wichtige Änderung für die Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe stellt die sofortige, pauschalierte **Anhebung der Vermögensfreigrenze** um einen zusätzlichen Betrag von bis zu 25.000 € für die Lebensführung und Alterssicherung dar (§ 60a SGB XII), um ein selbstbestimmtes Leben weiter zu fördern und auf unvorhergesehene Ereignisse finanziell reagieren zu können. Dieses Schonvermögen wird addiert zur regelmäßigen Freigrenze für Barbeträge und sonstige Geldwerte über 2.600 € (nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII; Anmerkung: Geplant ist, diesen Sockel-Schonbetrag ab dem 01.04.2017 auf 5.000 € anzuheben.).

Darüber hinaus ändern sich Regelungen bei der Einkommensberechnung durch höhere Absetzungsbeträge, auch das Einkommen aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen wird stärker geschützt (§ 82 Abs. 3 und 3a SGB XII).

Schon bisher waren viele Bedarfe der Eingliederungshilfe bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen privilegiert (§ 92 SGB XII), z.B. heilpädagogische Maßnahmen und Schul- und Kita-Begleitungen. Ein sofortiger und sprunghafter Anstieg der Ausgaben wird hierdurch daher nicht erwartet.

Für Einrichtungsträger und Leistungsanbieter gelten seit Jahresbeginn neue Regelungen über die grundsätzliche Eignung und für die regelmäßige Überprüfungen des Personals anhand der Vorlage von Führungszeugnissen nach dem Bundeszentralregistergesetz, um strafrechtlich relevantes Fehlverhalten erfassen zu können; dies wird ergänzt um Vorgaben für die datenschutzrechtliche Behandlung dieser Informationen (§ 75 Abs. 2 SGB XII).

Weitere Änderungen zum 01.01.2017 außerhalb des BTHG:

Hinzuweisen ist ferner auf eine umfänglich neu eingefügte Vorschrift im Sozialgesetzbuch, Elftes Buch, Soziale Pflegeversicherung (SGB XI), über abgestimmte Verfahren beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung mit der Eingliederungshilfe, sofern die/der Leistungsberechtigte einverstanden ist und ihr/sein Wunsch- und Wahlrecht davon unberührt bleibt. Auf Bundesebene werden hierzu unter Beteiligung der Spitzenverbände Empfehlungen erarbeitet. (vgl. § 13 Abs. 4, 4a, 4b SGB XI).

Zudem werden die Regelsätze in der Sozialhilfe angepasst, in den meisten der 6 Stufen vergleichsweise geringfügig um bis zu 5 € monatlich, stärker für die Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren (§ 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG, geändert gem. Art. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 22.12.2016). In der Eingliederungshilfe kann sich dies in Einzelfällen mittelbar bei der Einkommensprüfung auswirken.

II. Änderungen zum 01.01.2018 (Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 1 BTHG)

1. Verfahren zur Feststellung einer Behinderung 2018

(Produkt 05.04.09 Behinderung und Ausweis)

Art. 1 Teil 3 BTHG

Aufgrund der vollständigen Neufassung des SGB IX, dessen geänderte Teile 1 und 3 ab 2018 gelten, verschiebt sich die Regelung über die Verfahren zur Feststellung einer Behinderung in den § 152 SGB IX im dritten Teil über das Schwerbehindertenrecht.

Anmerkung: Im Teil 3 des SGB IX sind u.a. auch neue Vorschriften über den besonderen Arbeitnehmerschutz, die Schwerbehindertenvertretung, Integrationsämter sowie Inklusionsbetriebe und die Werkstätten für behinderte Menschen verankert.

2. Verfahren der Eingliederungshilfe 2018

(Produkt 05.01.01 Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge)

Art. 1 Teil 1, Teil 2 Kapitel 8, Art. 12, Art. 21 BTHG

Zum 01.01.2018 bestimmen die Länder die neuen **Träger der Eingliederungshilfe** (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr.1 BTHG zu § 94 Abs. 1 SGB IX). Die kommunalen Spitzenverbände, beide Landschaftsverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich Ende Januar gemeinsam an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages gewandt, um Gespräche und Abstimmungen dazu frühzeitig einzufordern.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind Rehabilitationsträger nach den §§ 5 und 6 SGB IX. Die Leistungen werden parallel in § 28a Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I), benannt.

Die Beratungspflicht der Sozialbehörden wird zukünftig durch eine finanziell vom Bund geförderte **unabhängige Teilhabeberatung** ergänzt (§ 32 SGB IX). Verbände erhalten ein eigenständiges Klagerecht (§ 85 SGB IX)

§ 2 SGB IX definiert den **Begriff der Behinderung** eines Menschen neu als körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern kann (die Schwerbehinderung setzt weiterhin einen Grad der Behinderung von mind. 50 voraus).

Alle Rehabilitationsträger haben im Falle der Beantragung einer Sozialleistung von Amts wegen über ihre eigene Zuständigkeit hinaus zu prüfen, ob auch **Leistungen zur Teilhabe anderer Träger** zielfördernd sind (§ 9 SGB IX). Dies ergänzt ihre Pflicht zur frühzeitigen Bedarfserkennung (§ 12 SGB IX) und zur Koordination inklusive einer verbindlichen Zuständigkeitsklärung binnen 14 Tagen (§ 14 SGB IX) sowie zur Teilhabeplanung (§ 19 ff SGB IX).

Erstattungsansprüche zwischen den Rehabilitationsträgern können sich zukünftig um eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5% der verausgabten Leistungen erhöhen (§ 16 Abs. 3 SGB IX).

Die Leistungsform des **Persönlichen Budgets** als Komplexleistung erfährt eine Aufwertung in § 29 SGB IX und schließt Leistungen von Pflege- und Krankenkassen, der Integrationsämter und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als budgetfähig ein.

Neue und konkretere Regelungen gelten für die Verträge mit den Leistungserbringern, die nach einheitlichen Grundsätzen für das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis abgeschlossen werden sollen. **Tarifvertragliche Vergütungen der Leistungserbringer** oder vergleichbare Regelwerke über Vergütungen gelten ausdrücklich als wirtschaftlich. Der Rehabilitationsträger kann einen Nachweis über die Zahlung dieser Vergütung verlangen (§ 38 SGB IX).

Neben den zahlreichen Regelungen zu anderen Bedarfen und Leistungsformen werden erstmals **Assistenzleistungen** im Kapitel der Sozialen Teilhabe konkretisiert (§ 78 SGB IX). Sie beinhalten eine umfassende Palette an Assistenzen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, insbesondere Hilfen für die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die Lebensplanung, die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, das Ehrenamt, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten, die Sicherstellung ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen. Dazu gehören auch die Verständigung mit der Umwelt sowie der notwendige Aufwand des sog. Assistenzgebers, etwa Fahrtkosten.

In den Katalog der Leistungen zur Teilhabe sind nun auch die **Hilfen für Eltern mit Behinderungen** zur Unterstützung der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder aufgenommen worden (§§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 1 Satz 3, 78 Abs. 3 SGB IX).

Bis zum späteren Inkrafttreten des Teils 2 des SGB IX gilt übergangsweise ein neu geregeltes Gesamtplanverfahren nach den §§ 141 ff SGB XII (Art. 12 BTHG).

3. Frühförderung 2018

(Produkt 05.05.02 Frühe Hilfen und Freizeitmaßnahmen bei Behinderung)

Art. 1 Teil 1 und Art. 23 BTHG

Die Früherkennung und die Frühförderung werden im Kapitel der medizinischen Rehabilitation als eigenständige Komplexleistung geregelt (§ 46 SGB IX). Sie umfasst fachübergreifend medizinische und nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Elternberatung durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder andere nach Landesrecht anerkannte Stellen in der Region. Landesrahmenvereinbarungen oder ersatzweise landesrechtliche Vorschriften zur weiteren Konkretisierung sind vorgesehen. Die zeitgleich geänderte Frühförderungsverordnung ergänzt den Katalog der Komplexleistung z.B. durch niedrigschwellige Beratungsangebote und mobil aufsuchende Hilfen (Art. 23 Nr. 7 BTHG).

III. Änderungen zum 01.01.2020 (Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 4 BTHG)

Verfahren der Eingliederungshilfe 2020

(Produkt 05.01.01 Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge)

Art. 1 Teil 2, Art. 13 und 20 BTHG

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nicht mehr zur Sozialhilfe gehören, sondern als eigenständiges Leistungsrecht vollständig als Teil 2 in das SGB IX überführt (§§ 90 - 150 SGB IX). Sie umfasst die Förderung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe für die individuelle Lebensführung insbesondere für die Bereiche der medizinischen Rehabilitation, für die Teilhabe am Arbeitsleben und an der Bildung und für die Soziale Teilhabe. Sie bleibt eine grundsätzlich nachrangige Sozialleistung.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat eine **personenzentrierte Leistung** sicherzustellen (§ 95 SGB IX) und dafür mit Leistungsanbietern und anderen Stellen zusammenzuarbeiten (§ 96 SGB IX). Er hat die gesetzliche Pflicht, eine **bedarfsgerechte Anzahl qualifizierter Dienstkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen** zu beschäftigen und fortzubilden. Gefordert werden u.a. umfassende Kenntnisse des Verwaltungs- und Sozialrechts, über den leistungsberechtigten Personenkreis, die Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren und die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten (§ 97 SGB IX).

Die **Hilfen zur Schulbildung** (§ 112 SGB IX) schließen nun offene Ganztagsangebote ein, wenn sie an den Unterricht anknüpfen. Eine gemeinsame Anleitung und Begleitung, z.B. durch Poollösungen, wird ermöglicht, soweit diese Hilfeform für die Berechtigten zumutbar ist. Die Schranke der Zumutbarkeit gilt ebenso für das sog. **Poolen** bei anderen Leistungen, z.B. im Rahmen der Assistenzen für die Alltagsbewältigung (§ 116 SGB IX).

Treffen Leistungen der Eingliederungshilfe mit denen der Pflegeversicherung nach den §§ 43a i.V.m. 71 SGB XI zusammen, umfasst die Eingliederungshilfe ggf. auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§103 SGB IX).

Das **Gesamtplanverfahren** gestaltet sich nach den Regelungen des 7. Kapitels (§§ 117 ff SGB IX) und umfasst u.a. die Dokumentation der Wünsche, die Abstimmung mit anderen Leistungsträgern und die Gesamtpflichtkonferenz. Vorgegebene Kriterien für dieses Verfahren sind: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, individuell, lebensweltbezogen, sozialraum-, ziel- und konsensorientiert.

Die **Einkommensprüfung** für einen ggf. aufzubringenden Beitrag beschränkt sich auf das Einkommen der antragstellenden Person bzw. der Eltern, soweit die Leistung nicht ohnehin davon befreit ist (Privilegierungen gem. § 138 SGB IX). Diese Privilegierungen gelten auch für den **Einsatz des Vermögens** (§140 Abs. 3 SGB IX), dessen Schongrenze für Barvermögen und sonstige Geldwerte zudem auf rund 50.000 € ansteigt.

Eine detaillierte Darstellung weiterer ab 2020 geltender Regelungen würde den Rahmen dieses frühen Ausblicks auf das zukünftige Leistungsrecht sprengen.

Deutlich wird aber schon jetzt, dass sich spätestens ab dieser Reformstufe nicht nur der finanzielle Aufwand für die Leistungen spürbar erhöhen könnte, sondern insbesondere der per-

sonelle Aufwand für die beschleunigte und zugleich fachlich qualifizierte und umfassende Erledigung der Antragsverfahren steigt – qualitativ und quantitativ.

Die Reform der Eingliederungshilfe unterliegt einer umfassenden **Evidenzbeobachtung** während der Umsetzung sowie einer Evaluation über die finanziellen Auswirkungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Bundestag und dem Bundesrat deshalb in den Jahren 2018, 2019 und 2022 Bericht zu erstatten (Art. 25 BTHG).

IV. Änderungen zum 01.01.2023 (Inkrafttreten gem. Art. 26 Abs. 5 BTHG)

Verfahren der Eingliederungshilfe 2023

(Produkt 05.01.01 Eingliederungshilfe, Fürsorgestelle, Sprachheilfürsorge)

Art. 25a BTHG

Zum letzten Datum des Inkrafttretens der Reform soll ein inhaltlich neu gefasster § 99 SGB IX wirksam werden, der den **leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe** und damit den grundsätzlichen Zugang zu dieser Leistung neu definiert. Kontrovers wurde im Vorfeld besonders die Aufzählung von 7 Lebensbereichen diskutiert, die für die Feststellung einer erheblichen Einschränkung maßgeblich sein sollen. Die Vorschrift tritt nur in Kraft, wenn bis dahin ein Bundesgesetz die notwendigen Inhalte näher konkretisiert.